



Planzeichenerklärung

1. Zeichnerische Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach §9 BauGB, BauNVO und PlanzV

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

Verkehrsf lächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zweckbestimmung:

Verfügbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

F lächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Zweckbestimmung:

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Sonstige Planzeichen

2. Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzplätzen im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Festsetzung nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 ThürBO

3. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

Maßstabsleiste

Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1	Für die allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 3 wird festgesetzt:	
1.2	Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
2	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1	Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Grundflächenzahl, die Geschosflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse und durch die Höhe der baulichen Anlagen.	§ 16 Abs. 2 BauNVO
2.2	Bezugsebene für die festgesetzte Traufhöhe ist die Höhe der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden Straßenverkehrsfläche. Gemessen wird in Wandmitte der der Straßenverkehrsfläche zugewandten Gebäuseite.	§ 16 Abs. 1 BauNVO
2.3	Als Traufhöhe wird der Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand definiert. Bei Flachdächern gilt die maximale Traufhöhe als Oberkante Attika bzw. als Oberkante der Brüstung von Dachterrassen.	§ 16 Abs. 1 BauNVO
2.4	Die festgesetzte Traufhöhe darf im WA 2 durch untergeordnete Gebäudeanteile, die 1/3 der betreffenden Außenwandhöhe nicht überschreiten, ausnahmsweise um max. 2,50 m überschritten werden.	§ 16 Abs. 6 BauNVO
2.5	Die Sockelhöhe der Gebäude ist der Abstand zwischen Straßenoberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche und der Oberkante Fußboden Erdgeschoss am Rohbau. Es ist eine Sockelhöhe von max. 0,50 m zulässig.	§ 16 Abs. 1 BauNVO
2.6	Überdachte Stellplätze und oberirdische Garagen sind innerhalb der WA 2 und WA 3 als eingeschossige Baukörper zulässig.	§ 16 Abs. 2 BauNVO
3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.1	Ausnahmsweise sind bei Erhalt bestehender Gebäude im WA 2 und WA 3 Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zulässig.	§ 22 Abs. 3 BauNVO
3.2	Ein Über- oder Unterschreiten von Baulinien ist durch Gebäudeanteile mit einer Breite von maximal 5,0 m und einer Tiefe von maximal 1,5 m für Windfänge, Treppenhäuser sowie Wintergärten zulässig.	§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO
3.3	Ein Unterschreiten von Baulinien ist durch Garagen mit einer Breite von maximal 3,0 m und einer Tiefe von maximal 3,0 m zulässig.	§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO
3.4	Ein Überschreiten von Baugrenzen ist durch Gebäudeanteile mit einer Breite von maximal 5,0 m und einer Tiefe von maximal 1,5 m für Windfänge, Treppenhäuser sowie Wintergärten zulässig.	§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO
4	Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze mit ihren Einfahrten	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
4.1	Hochbauliche Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der Flächen für Garagen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Spielanlagen.	§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO § 23 Abs. 5 BauNVO
4.2	Ausnahmsweise sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der rückwärtigen Grundstücksbereiche hochbauliche Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO bis zu einer Grundfläche von 10 m ² zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
4.3	Überdachte Stellplätze und oberirdische Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder der dafür festgesetzten Flächen nicht zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
4.4	Pro Baugrundstück ist maximal eine Zufahrt in einer maximalen Breite von 3,0 m zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
5	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
5.1	In der Planzeichnung mit einem Leitungsrecht festgesetzte Fläche ist zugunsten der Stadt Erfurt für eine Regenwasserleitung mit einer Breite von in der Regel 4,0 m zu belasten.	
6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.1	Oberflächenbefestigungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind nicht mit vollverriegelenden Oberflächenmaterialien wie z. B. Asphalt, Verbundpflaster auszubilden.	
6.2	Die Wurzelbereiche von Bäumen sind auf einer Fläche von mindestens 5,0 m ² mit Verriegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen dauerhaft vor Verdichtung durch Betreten oder Befahren zu schützen.	
6.3	Im WA 2 sind je Wohngebäude westlich der Planstraße A jeweils 5 Mischschwalben Kunststerner und eine Fledermaus-Dachgömmis-/Geblödehre vorzusetzen.	
6.4	Im WA 1 ist an den, an der Planstraße B gelegenen Baugrundstücken je Wohngebäude ein Fledermaus-Flachkasten vorzusetzen.	
6.5	Der festgesetzte Gewässerschonstreifen entlang der Lache ist mit Laubbäumen mit einem Mindeststammumfang von 12 - 14 cm gemäß Planantrag ergänzend zum Bestand zu bepflanzen und mit einer heimischen standortgerechten Kräuterausstattung anzulegen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 16 BNatSchG
6.6	Für die Bepflanzung ist autochthones Pflanzenmaterial mit folgenden Arten zu verwenden: Ainus gifuensis Schwarzerle Populus tremula Zitterpappel Prunus padus Traubeneiche Quercus robur Stieleiche Salix alba Silberweide	
7	Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
7.1	In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verbrannt werden.	
7.2	Abweichend davon sind ausnahmsweise feste und flüssige Brennstoffe zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Feuerungsanlage die Emissionschutzanforderungen des Umweltschutzes „Blauer Engel“ erfüllt und wenn nachgewiesen wird, dass außerhalb der Heizperiode durch emissionsfreie Anlagen (wie Solaranlagen oder Wärmepumpen) der Wärmebedarf gedeckt werden kann.	
7.3	Satz 1 gilt nicht für offene Kamine gemäß § 4 Abs. 3 der 1. BImSchV.	

8. Vorkerkehr zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Außerhalb der Gebäude angeordnete geräuschrelevante Aggregate wie Lüftungsmotoren sind vollständig einzuhäusen und hinsichtlich ihrer Schalleistungsgelge und Aufstellungsorte so zu wählen, dass an der Grenze zu den benachbarten Grundstücken der Beurteilungspegel gem. Nr. 2.10 der TA Lärm einen Maximalwert von 37 dB(A) nicht überschreitet.

9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindung für Bepflanzungen und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

9.1 Der in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzte Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten.

9.2 Je angefangene 200 m² nichtüberbaubarer Grundstücksfläche ist mindestens 1 Obststamm oder Laubbäum 2. Ordnung als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen. Die Standorte können geringfügig verschoben werden.

Bei der Pflanzung von Laubbäumen sind folgende Arten zu verwenden:
Acer campestre Feldahorn
Betula pendula Sandbirke
Carpinus betulus Hainbuche
Prunus avium Vogelkirsche
Sorbus aucuparia Mehlbeere

9.3 Erlang der Erschließungsstraßen sind gemäß Planzeichnung auf den öffentlichen Verkehrsfläche Laubbäume 2. Ordnung als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen. Die Standorte können geringfügig verschoben werden.

Bei der Pflanzung an den Straßen sind folgende Arten zu verwenden:
Walter-Rein-Straße:
Carpinus betulus Frans Fontaine/ Hainbuche
Planstraße A:
Prunus padus Schloss Tiefurt/ Vogelkirsche
Planstraße B:
Crataegus laevifolia Carrier/ Apfeldom

9.4 Innerhalb des Hofbereiches der Planstraße A sind gemäß Planzeichnung auf den öffentlichen Verkehrsfläche Laubbäume 2. Ordnung als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 18 - 20 cm zu pflanzen. Die Standorte können geringfügig verschoben werden.

Bei der Pflanzung sind folgende Arten zu verwenden:
Sorbus thuringica Fastigiat/ Thüringische Mehlbeere
Crataegus laevifolia Carrier/ Apfeldom
Aesculus carnea Schotter-Roskastanie
Acer campestre in Sorten Feldahorn
Prunus padus in Sorten Vogelkirsche

Baurechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 ThürBO

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
10	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	
10.1	Dächer	
10.1.1	Bei Pultdächern muss die Traufe entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ausgebildet werden.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.1.2	Ausnahmsweise sind bei Erhalt bestehender Gebäude im WA 2 Satteldächer mit einer Dachneigung von 25° - 45° zulässig.	
10.2	Abweichungen von der zeichnerisch festgesetzten Firstrichtung sind ausnahmsweise zulässig, soweit überwiegend der Charakter der festgesetzten Firstrichtung gewahrt bleibt.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.3	Ausnahmsweise sind im WA 1 eingeschossige Anbauten mit Flachdach zulässig, dabei darf der Anteil des Flachdaches 20 % der mit geeigneten Dächern versehenen Grundfläche nicht überschreiten werden.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.4	Die Dächer der Garagen sowie von untergeordneten Baulteilen sind als fachgeneigte Pultdächer oder als Flachdächer auszubilden.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.5	Die festgesetzte Dachform und Dachneigung gilt nicht für sonstige Nebengebäude.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11	Dachaufbauten und -einschnitte, Dachfenster, Sonnenkollektoren	
11.1	Dachaufbauten auf Flachdächern sind nur zur Solarenergiegenutzung, zur Belichtung des darunter liegenden Geschosses, als Dachterrassenaustritt sowie zur haustechnischen Versorgung zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.2	Die Höhe der Dachaufbauten auf Flachdächern darf die Ok Dachhaut um maximal 2,50 m überschreiten.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.3	Dachterrassenaufträge gemäß Festsetzung Nr. 10.1 dürfen eine Grundfläche von 10 m ² nicht überschreiten.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.4	Der Bereich der Dachaufbauten auf Flachdächern bildet die Höhe dieser Anlagen den einzuhaltenden Mindestabstand von der Attika.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.5	Bei geneigten Dächern sind Anlagen der Solarenergiegenutzung auf der Dachfläche zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.6	Dachaufbauten sind nur auf geneigten Dächern, die eine Dachneigung größer als 35° aufweisen an jeder Traufseite zusammenschneiden bis zu 5 % der Gesamtgebäudehöhe, zulässig. Sie dürfen insgesamt 30 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.7	Zwischendächer auf Flachdächern sowie auf geneigten Dächern sind zulässig, wenn sie den Dachkanten mindestens folgende Abstände einhalten: Dacheinschnitte Dachaufbauten zum First 2,50 m zum Trauf 0,75 m zum Organg 2,00 m zum First 2,50 m zum Organg (Gebel) 2,0 m Zwischendächer müssen zu den Dachkanten mindestens folgende Abstände einhalten: zum First 2,50 m zum Organg (Gebel) 2,0 m Zwischendächer über der Wangen müssen zur Traufe des Hauptdaches einen Abstand von mind. 1,5 m haben. Als Dach des Zwischendaches ist ein symmetrisch geneigtes Satteldach zulässig. Die Abstände sind in der Horizontalen zu messen. Ein Nebeneinander von Dachaufbauten und -einschnitten innerhalb einer Dachfläche ist nicht zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.8	Liegende Dachfenster sind auch bei Dächern mit einer Dachneigung kleiner als 35° zulässig, wenn sie insgesamt 30 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12	Dacheindeckung	
12.1	Als Dacheindeckung sind bei geneigten Dächern nur die Farben rot bis rotbraun und grau bis anthrazit zulässig. Spiegelfarbene und glänzende Beschichtungen sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Solaranlagen. Die Beschichtung der Zwerchhäuser ist oberhalb der Hauptdächer in Bezug auf Material und Farbe zu gestalten.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

13. Fassadengestaltung

13.1 Die Dremphöhe der Gebäude darf maximal 0,8 m betragen. Die Dremphöhe ist der Abstand von Oberkante Fertigfußboden des Dachgeschosses bis zur Unterkante des Dachgaubens gemessen am aufgehendsten Mauerwerk der Außenwand innen.

13.2 Die Außenwände von Doppelhäusern, und sonstigen Gebäuden, die eine bauliche Einheit bilden, sind materialmäßig und farblich einheitlich herzustellen.

14. Garagen und Stellplätze

Sind im Plan Flächen für Garagen festgesetzt, so können diese auch in Form von Carports oder Stellplätzen ausgeführt werden. Benachbarte Garagen oder Carports sind in Höhe und Aussehen einheitlich zu gestalten. Es sind max. 2 Garagen benachbarend zulässig. Sie sind an einer Grundstücksfläche zu errichten. Die gemeinsame Breite darf 6,0 m nicht überschreiten.

15. Einfriedigungen

An den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten nicht überbaubaren Flächen sind Einfriedigungen in Form von horizontalen Zäunen aus Metall in einer Höhe von max. 1,20 m über der Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße sowie lebenden Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.

16. Vorgärten

Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

17. Gestaltung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen

Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Nebenanlagen, Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen ausgebaut sind, gärtnerisch anzulegen.

18. Gestaltung der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter

Die Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder in geeigneter Weise zu umplanen und vor Einsicht aus dem öffentlichen Straßenraum abzuschirmen.

19. Geländeregulierungen

19.1 Der natürliche Geländeverlauf der Grundstücke ist grundsätzlich zu erhalten. Geländeveränderungen sind nur zulässig, soweit sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Gebäude zwingend erforderlich sind. Abgrabungen sind unzulässig.

19.2 Ausnahmsweise zulässig ist die Erdanfüllung zur Anlage von Terrassen und Eingangsbereichen bis zur Erdgeschosssohle sowie die Anlage langgestreckter Begrünungen bis max. 0,5 m Höhe, um sich ergebende Höhenunterschiede zwischen Grundstück und Verkehrsfläche auszugleichen zu können.

19.3 Werden Böschungen vorgesehen, so sind sie so auszuführen, dass sie im Neigungswinkel von 1:3 nicht überschreiten. Sie sind gegen Bodenerosion durch eine Begrünung zu schützen.

Teil C: Hinweise

1. Den Festsetzungen zugrunde liegende Vorschriften

Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, d.h. nach derzeitiger Sachlage im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, 99006 Erfurt, Loberstraße 34, Erdgeschoss.

2. Artenschutzmaßnahmen

Der Abriss der potenziellen Quartiergebäude für Fledermaus ist außerhalb der Wohnbereiche und Überwinterungszellen der Fledermäuse zwischen Anfang September und Ende Oktober vorzunehmen.

Der Abriss der Quartiergebäude für Brutvögel ist außerhalb der Brutzeiten gebäudebedeuernder Vogelarten vorzunehmen.

3. Gewässerschutz

Im Bereich der Lache sind die vorhandenen Überfahrten und naturfernen Einbauten zu entfernen.

4. Regenwasserkanal

Gemäß Abwasserbeseitigungskonzeption der Stadt Erfurt ist die Aufgabe des mit einem Leitungsrecht gesicherter Regenwasserkanals auf den Grundstücken Gemarkung Stotterheim, Flur 1, Flurstücke 19/5 und 19/12 frühestens ab 2026 vorgesehen.

5. Okokonto

Die Bepflanzungsmaßnahmen an dem festgesetzten Gewässerschonstreifen ist als Ausgleichsmaßnahme für andere Bauvorhaben (Okokonto) anzurechnen.

6. Archäologie

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Baugrund denkmalsrechtlich erlaubt werden.

Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenssträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/oder das Vorhaben begleitender Untersuchungen hat der Vorhabenssträger bzw. Erlaubnisnehmer im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz).

Je nach Vorhabensumfang ist einseitig die mögliche Dauer der Untersuchung bei der Zeitplanung des Vorhabens zu beachten und andererseits können erhebliche Zusatzkosten entstehen, so dass sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfiehlt.

Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Sachziel des Freistandes Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird für die Ziff. 1 bis 3 ergänzend hingewiesen.

7. Erdanschüsse

Erdanschlüsse und größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie anzuzeigen.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die gemeinrechtlichen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 11.05.2015 übereinstimmen.

Erfurt, den 11.05.2015

gez. i.A. Leybold OVR

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Erfurt

Stand der ALK: 09.09.2014

Planverfasser: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Loberstraße 34, 99006 Erfurt

Verfahrensvermerke zur Aufstellung des Bebauungsplanes ST0600 "Wohnen nördlich der Walter-Rein-Straße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

1. Der Stadtrat hat am 27.10.2010 den Beschluss Nr. 1123/10 über die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung ST0600 "Wohnen nördlich der Walter-Rein-Straße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 19 vom 19.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erläuterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

3. Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 29.11.2010 bis 10.12.2010 gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und zur Planung äußern. Ort und Dauer der Unterrichtung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 19 vom 19.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

4. Der Stadtrat Erfurt hat mit Beschluss Nr. 1040/12 am 29.01.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Teufestsetzung hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 09.03.2015 bis zum 10.04.2015 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

6. Ort und Dauer der öffentlichen Unterrichtung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 3 vom 27.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

7. Von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 BauGB mit Schreiben vom 27.02.2015our Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

8. Der Stadtrat Erfurt hat am den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Sitzung beschlossen.

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Teufestsetzung ist gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt worden. Die Salzung wurde nicht beantragt.

Die Überstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bezeugt.

Ausfertigung

Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom dem mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der Öffnungzeiten des Bauformationsbüros der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Rechtsverbindlich

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.05.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 56), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1959)
- Thüringer Gemeinde- und Landesordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neufassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur energetischen Sanierung und weiterer kommunalrechtlicher Bestimmungen vom 14.12.2016 (GVBl. 558)

Stand: 09.01.2017

Bebauungsplan ST0600 "Walter-Rein-Straße"

Stotterheim

Maßstab 1:100 Datum: 09.01.2017 Planverfasser: amt@stb.de Nachdruck oder Vervielfältigung verboten